

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Betriebsausschuss

**Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)
Änderung der Betriebssatzung der Abwasserentsorgung Helmstedt**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die mit Vorlage 143a/21 vorgelegte Betreiber Auswahl beschlossen, wonach der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt für den Bau und Betrieb von Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen im Modellprojekt Baugebiet Höltegeberg Barmke eingesetzt wird. Die Expertise der eingeschalteten Rechtsanwaltskanzlei Rödl & Partner kam im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu der Schlussfolgerung, dass die Erweiterung der Geschäftstätigkeit der AEH um den Geschäftszweig Wärmeversorgung und PV-Stromversorgung in der Betriebssatzung ergänzt werden sollte (Auszug Gutachten s. Anlage 2).

Im Rahmen der Beratungen der Vorlage im Betriebsausschuss wurde hinsichtlich des Begriffes „Versorgung“ im energierechtlichen Zusammenhang die Befürchtung geäußert, dass damit die im Projektzusammenhang auch geplante „Energieerzeugung“ nicht mit umfasst sein könnte. Die Verwaltung hat daher die Kanzlei Rödl & Partner erneut konsultiert und den Sachverhalt m. d. B. um Klärung vorgelegt. Die dazu erarbeitete Stellungnahme des Rechtsanwalts Joachim Held macht deutlich, dass man sich für verschiedene Begrifflichkeiten im Energiebereich noch in einem weiten Feld der juristischen Meinungen befindet. Schlussendlich gibt Herr Held eine Empfehlung dazu ab, wie der Satzungstext formuliert werden sollte. Die Verwaltung schließt sich dieser Empfehlung an und hat sie in die A-Vorlage eingearbeitet. Die entsprechenden Passagen sind durch Fettdruck im Text zur Neufassung hervorgehoben. Der Schriftsatz von Herrn Held wird als Anlage 3 z.K. gegeben.

Die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) soll wie folgt vorgenommen werden:

Bisherige Fassung:

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

Neufassung ab 01.05.2022:

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes sind

- der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18,
- der Bau, der Betrieb und **die Unterhaltung von Wärme- und Stromversorgungsanlagen (Beschaffung, Erzeugung, Transport, Vertrieb)** in den von der Stadt näher definierten Projektgebieten.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

Beschlussvorschlag:

§ 2, Absatz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) erhält zum 01.05.2022 die Fassung:

§ 2

(1) Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes sind

- der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18,
- der Bau, der Betrieb und **die Unterhaltung von Wärme- und Stromversorgungsanlagen (Beschaffung, Erzeugung, Transport, Vertrieb)** in den von der Stadt näher definierten Projektgebieten.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen (3)

1. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat **der Rat der Stadt Helmstedt** in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Betriebssatzung

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes sind
- der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18,
 - der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Wärme- und Stromversorgungsanlagen (Beschaffung, Erzeugung, Transport, Vertrieb) in den von der Stadt näher definierten Projektgebieten.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Helmstedt, den .04.2022

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Betriebssatzung der AEH

- Aktueller Gegenstand und Aufgabe, § 2 Abs. 1 AEH-Betriebssatzung:
Bau, Betrieb und Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden **Abwasseranlagen**, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18.
- Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des § 136 NKomVG ausdrücklich vorgesehen, § 2 Abs. 2 AEH-Betriebssatzung. Voraussetzungen des § 136 NKomVG liegen vor (siehe vorhergehende Folie).

Erweiterung des Geschäftszweigs Abwasserbehandlung der AEH um Wärmeversorgung und PV-Stromversorgung ist **eigenbetriebssatzungsrechtlich zulässig**.

- Anzeigepflicht wesentliche Erweiterungen des Unternehmens der AEH bei der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 152 Abs. 1 Nr. 1 NKommVG).
- Formelle Anforderungen an die Anzeige: Schriftlich, unverzüglich, Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen müssen ersichtlich sein.

Auch wenn Anzeigepflicht und Satzungsänderung mangels Wesentlichkeit der Erweiterung (s.o.) evtl. nicht zwingend erforderlich sind, sollte **Erweiterung vorsorglich angezeigt** und **Satzung ergänzt** werden.

Geisler, Bernd

Von: Held, Joachim <Joachim.Held@roedl.com>
Gesendet: Donnerstag, 17. Februar 2022 15:09
An: Geisler, Bernd
Cc: Otto, Henning Konrad
Betreff: AW: Wärmeversorgung Helmstedt; hier: Änderung Eigenbetriebssatzung
Anlagen: NRW_Eigenbetriebsmustersatzung.pdf; Helmstedt_Stadt.pdf

Sehr geehrter Herr Geisler,

zu der terminologischen Fragestellung, ob die Formulierung „Bau und der Betrieb von Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen“ in der angepassten Eigenbetriebssatzung des AEH die zur Umsetzung des Quartierskonzepts Höltgeberg erforderlichen Tätigkeiten ausreichend abdeckt, nehmen wir auf der Grundlage des laufenden Beratungsvertrags (s. Anlage) Stellung wie folgt:

1. Versorgungsbegriff

Der Einwand des Ratsmitglieds ist u.E. insofern berechtigt, als dass der Begriff der Versorgung im EnWG umstritten ist und teilweise unter Verweis auf den engeren europarechtlichen Versorgungsbegriff auf den Vertrieb im Sinne des Verkaufs bzw. Weiterverkaufs von Energie an Kunden beschränkt wird (vgl. Boesche in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, 4. Aufl. 2017, § 3 Nr. 36 Rn 214). Darüber hinaus wird der Begriff der Versorgung in § 3 Nr. 18 EnWG (Energieversorgungsunternehmen) und § 3 Nr. 18a EnWG (Energieversorgungsvertrag) ohne Bezugnahme auf die Tätigkeit der Erzeugung verwendet.

Dies steht allerdings im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des [§ 3 Nr. 36 des Energiewirtschaftsgesetzes](#) (EnWG): Danach ist Versorgung

„die Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes,“

Nach der ganz herrschenden Meinung in der Literatur (Schex in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019 § 3 EnWG Rn. 92; Hellermann in: Britz/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz 3. Auflage 2015 Rn. 59; Theobald in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 112. EL Juni 2021, § 3 Rn. 270; Peiffer in: BeckOK EnWG, Assmann/Peiffer, 1. Edition Stand: 15.07.2021, § 3 EnWG Rn. 1) und Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – EnVR 65/18 –, Rn. 27, juris) umfasst der Begriff der Versorgung deshalb sowohl die Erzeugung, als auch den Vertrieb (im Sinne eines Verkaufs an Letztverbraucher) bis hin zum Netzbetrieb.

Nach einer ersten Analyse von Eigenbetriebssatzungen wird dort auch regelmäßig die Terminologie „Versorgung mit Strom, Fernwärme, etc.“ verwendet, ohne dass hierbei die Tätigkeit auf den bloßen Energievertrieb beschränkt werden soll (vgl. z.B. Mustereigenbetriebssatzung NRW).

Das EnWG gilt nach § 1 Abs. 1 EnWG bzw. § 3 Nr. 14 EnWG nur für die Versorgung mit Elektrizität und Erdgas, nicht jedoch für die Wärmeversorgung (Schex, a.A.o. § 3 Rn 23). Dennoch ist in der Fernwärmeversorgung eine mit der Stromversorgung vergleichbare Auslegung des Begriffs vertretbar, obwohl auch hier die Reichweite des Versorgungsbegriffs umstritten ist (vgl. Wollschläger in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 112. EL Juni 2021 § 1 AVBFernwärmeV Rn. 8). Da die AVBFernwärmeV für den als Fernwärmeversorgung (vgl. [§ 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV](#)) bezeichneten Gegenstand der Verordnung sowohl Fragen der Belieferung als auch des Anschlusses an ein Fernwärmenetz regelt und die Fernwärmebelieferung jedenfalls die Erzeugung oder den Bezug von Wärme voraussetzt, ist der Begriff der Versorgung m.E. nach dem Wortsinn ein Oberbegriff für alle energiewirtschaftlichen Tätigkeiten. Dabei werden die Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette als Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung und Handel, Transport, Vertrieb aufgeteilt, sodass der Begriff der Versorgung alle diese Tätigkeiten umfasst.

Entsprechend kann zu dem hier streitigen Begriff der „Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen“ vertreten werden, dass er sowohl Erzeugungs- (z.B. BHKW, PV-Anlagen, etc.) als auch Verteilungsanlagen (Wärmeleitungen, Stromkabel, etc.) umfasst.

Dennoch wäre zu erwägen, verbleibende Zweifel durch eine entsprechende Ergänzung des bisherigen Wortlauts auszuräumen.

2. Nahwärmebegriff

Der Begriff der Nahwärme wird in den AVBFernwärmeV nicht verwendet. Die Rechtsprechung hat eine Differenzierung zwischen Fernwärme und Nahwärme abgelehnt (Wollschläger in: Theobald/Kühling, 112. EL Juni 2021, AVBFernwärmeV § 1 Rn. 6). Deshalb könnte umstritten sein, ob es sich bei dem Projekt Höltgeberg um eine Nahwärmeversorgung handelt, da diese teilweise auf die Versorgung auf ausschließlich privaten Grund oder einzelne Grundstücke beschränkt wird. Andererseits fehlt es an entsprechenden Festlegungen und in der Praxis werden auch Quartier- oder Dorfversorgungsnetze mit Leitungen in öffentlichen Verkehrsflächen als Nahwärmeversorgung bezeichnet.

Insofern wäre Wärmeversorgung der Oberbegriff für Nah- und Fernwärmeversorgung. Mangels Abgrenzungskriterien wäre für ein möglichst weites Tätigkeitsspektrum der AEH zu erwägen, zumindest auf den Begriff „Fernwärmeversorgung“ abzustellen.

3. Zusammenfassung/Empfehlung

Danach ist vertretbar, dass der jetzige Wortlaut der Satzung ein weites Tätigkeitsspektrum des Eigenbetriebs abdeckt, insbesondere dass auch die Wärme- und Stromerzeugung durch den Begriff der Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen umfasst wird. Im Übrigen ist die Verwendung des Begriffs „Versorgung“ in Eigenbetriebsatzungen üblich, um Eigenbetrieben ein weites, über den bloßen Vertrieb hinausgehendes Tätigkeitsspektrum zu eröffnen.

Soweit Sie verbleibende Unsicherheiten dennoch ausschließen wollen, empfehlen wir den Wortlaut wie folgt anzupassen:

- *der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von **Wärme- und Stromversorgungsanlagen (Beschaffung, Erzeugung, Transport, Vertrieb)** in den von der Stadt näher definierten Projektgebieten.*

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir gerne kurzfristig telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JOACHIM HELD

Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.
Associate Partner

T +49 911 9193 3515
M +49 162 10 343 70
joachim.held@roedl.com
www.roedl.de

Rödl & Partner

Rödl GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland/Germany

Sitz: Nürnberg
Registergericht: AG Nürnberg HRB 22282
Geschäftsführer: Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB, Prof. Dr. Peter Bömelburg, Dipl.-Kfm., WP, StB, Dr. José A. Campos Nave, RA, Horst Grätz, RA, Maurus Groll, Dipl.-Kfm., WP, StB, Ronald Hager, RA, WP, Dr. Bernd Keller, Dipl.-Kfm., WP, StB, Dr. Alexander Kutsch, RA, StB, Christian Landgraf, Dipl.-Kfm., WP, Peter Längle, Dipl.-Ök., WP, StB, Dr. Rolf Leuner, Dipl.-Kfm., WP, StB, Nicola Lohrey, RA, Markus Mainka-Klein, RA, WP, Jörg Schielein, LL.M., RA, Martin Wambach, Dipl.-Kfm., WP, StB, Dr. Hans Weggenmann, Dipl.-Kfm., StB, Michael Wiehl, RA

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen, sowie die Originalnachricht zu löschen und alle Kopien hiervon zu vernichten.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof.